



Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) im Markt Oberstaufen (Sondernutzungssatzung - SNS)

vom 23.04.2013

Auf Grund der Art. 18 Abs. 2a, 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird der Wortlaut der vom 07.07.2010 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung durch

1. Satzung vom 03.12.2003
2. Satzung vom 06.07.2010
3. Satzung vom 23.04.2013

Oberstaufen, den 23.04.2013
- MARKT OBERSTAUFEN -

Grath
(Erster Bürgermeister)

Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) im Markt Oberstaufen (Sondernutzungssatzung - SNS)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2013

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast des Marktes Oberstaufen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Staats- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Marktes

Oberstaufen, soweit Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis vor, wird sie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder im Interesse der Abfallvermeidung erforderlich ist.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 2. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, insbesondere Werbeständer auf Gehwegen und öffentlichen Fußgängerbereichen,
 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann,
 4. für das Nächtigen, Lagern und Verrichten der Notdurft in Parkanlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere in Fußgängerzonen,
 5. für das Betteln in jeglicher Form,
 6. für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen in Fußgängerzonen und Parkanlagen.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen

Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird, Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so daß sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über den Verkehrsgrund hineinragen,
3. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, daß durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
5. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Das gilt insbesondere für mehr als ein Werbeständer und ein Warenständer je Gewerbebetrieb. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzonen.

(3) Für den Widerruf der Erlaubnis gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung beim Markt Oberstausen zu stellen. Der Markt Oberstausen kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke und Eingangsstufen,
2. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
3. historisch wertvolle Schilder oder vergleichbare Einrichtungen,

4. Werbeanlagen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen und Fußgängerbereichen,
5. Weihnachtsschmuck,
6. Umzüge, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.

§ 7

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 6 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemißt sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 20,00 € bis 500,00 € erhoben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für Fahrradständer und Blumentröge werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben, sie sind jedoch erlaubnispflichtig (§ 2).

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und - wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde - mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am dritten Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.
- (3) Beträge unter 5,11 € werden nicht erstattet.

§ 12

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Oberstaufen alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Märkte

Diese Satzung gilt nicht für den Wochenmarkt, Frühjahrs- und Herbstmarkt.

§ 14

Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentlichen Grund unbefugt ohne erforderliche Erlaubnis benutzt (§ 3 Abs. 2);
2. den mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt oder diese nicht erfüllt, unter welchen die Erlaubnisbehörde eine Ausnahme zugelassen oder eine Genehmigung erteilt hat (§ 3 Abs. 1 Satz 2);
3. bei Widerruf oder Beendigung der Erlaubnis die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt;
4. eine Sondernutzung ausübt und die Erlaubnis dafür versagt wird;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffern 4 bis 6 nächtigt, bettelt, seine Notdurft verrichtet oder sich außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses niederläßt.

§ 15a Anordnung, Beseitigung, Ersatzvornahme

- (1) Bei Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze ohne die nach § 2 erforderliche Erlaubnis oder bei Nichtbeachtung der in der Erlaubnis angeordneten Nebenbestimmungen kann der Markt Oberstaufen Anordnungen erlassen.
- (2) Wenn nicht genehmigte Sondernutzungen gegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 verstoßen, ist der Markt Oberstaufen zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.03.1978 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 03.11.1998. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich durch die Einführung des Euro zum 01.01.2002 und der weiteren Änderungssatzungen

Bestandteil nach § 5 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung vom 06.07.2010

Anlage zu § 8 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Markt Oberstaufen (Gebührenverzeichnis)

Vorbemerkung:

Die Gebühren berechnen sich, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, je angefangenen qm, je angefangener Woche und je angefangenem Monat.

Nr.	Art der Sondernutzung	Dauer	Benutzungsgebühr
1	Baugerüste, -hütten, -maschinen, -zäune, Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt <i>je qm beanspruchten Grundes</i>	wöchentlich	1,00 € Mindestgebühr 50,00 €
2	Fahrzeuge und Anhänger, soweit nicht gemeingebräuchlich, <i>je Fahrzeug</i>	täglich	3,00 €
3	Informationsstände nicht gewerblicher Art <i>je qm beanspruchten Grundes</i>	täglich	2,00 € Mindestgebühr 16,00
4	Kioske, Verkaufsstände, Verkaufswagen <i>bis 10 qm</i> <i>bei mehr als 10 qm je qm</i>	tägl. wöchentlich	4,00 € 2,50 €
5	Tische und Stühle zur Bewirtschaftung von Gästen <i>je qm beanspruchten Grundes</i> <i>je qm beanspruchten Grundes</i>	monatlich Jahrespauschale 01.04.-31.10.	3,50 € 26,00 €
6	Automaten und Spielgeräte aller Art (Spielverordnung –SpielV- in der geltenden Fassung bleibt unberührt)	monatlich	26,00 €
7	1 Werbeständer (max. 1 m ²)	monatlich	15,00 €
8	1 Warenständer (max. 1 m ²)	monatlich	15,00 €